

**22.04.04****Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung**  
**und Landwirtschaft**

A

**Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-  
Verordnung****A. Zielsetzung**

Das Gemeinschaftsrecht zur Mutterkuhprämie sieht vor, dass die den einzelnen Erzeugern zugeteilten Prämienrechte zu einem bestimmten Prozentsatz (70%) genutzt werden müssen. Es räumt den Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit ein, diesen Ausnutzungssatz auf 90% anzuheben. Von dieser Möglichkeit hatte Deutschland Gebrauch gemacht. Allerdings wurde der Prozentsatz, zu dem die Erzeuger ihre Mutterkuhprämienansprüche mindestens zu nutzen haben, in den Jahren 2002 und 2003 vorübergehend von 90 % auf 70 % gesenkt. Diese Vorgabe hat sich in der Praxis bewährt und soll nun auf Dauer gelten.

Die Verordnung enthält eine Reihe von Übergangsregelungen, deren Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war, der nunmehr abgelaufen ist. Die Verordnung soll insoweit bereinigt werden.

**B. Lösung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird geändert. Überholte Vorschriften werden aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

## 2. Vollzugaufwand

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**22.04.04**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung**  
**und Landwirtschaft**

---

A

**Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-  
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 21. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und  
Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

**Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 5. November 2003 (BGBl. I S. 2304) und § 6 Abs. 5 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1**

Die §§ 28 und 33b bis 33g der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1970, 2140) geändert worden ist, werden aufgehoben.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 sieht für Mutterkuhprämien vor, dass die dafür zugeteilten Quoten zu einem bestimmten Grad von den Erzeugern auch tatsächlich genutzt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, diesen Mindestnutzungsgrad im Rahmen bestimmter Grenzen selbst festzulegen. In Deutschland ist dieser Mindestnutzungsgrad durch § 28 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung von 70 % auf 90 % angehoben worden. Die Anwendung dieser Vorschrift war in den Jahren 2002 und 2003 ausgesetzt. Nunmehr soll sie ganz aufgehoben werden, so dass dann der im EG-Recht vorgesehene Mindestnutzungsgrad gilt.

Befristet geltendes Übergangsrecht, dessen Geltungsdauer abgelaufen ist, soll zur Verschlinkung der Verordnung aufgehoben werden.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet. Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 fällt der nicht genutzte Teil der Prämienansprüche im Rahmen der Mutterkuhprämie in die nationale Reserve zurück, falls ein Erzeuger im Laufe eines Jahres seine Prämienansprüche nicht zu mindestens 70 % genutzt hat. In Deutschland ist dieser Mindestnutzungsgrad aufgrund Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung durch § 28 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung von 70 % auf 90 % angehoben worden. Während diese Anhebung sicherstellen sollte, dass die deutschen Erzeugern zur Verfügung stehenden Prämienansprüche möglichst vollständig genutzt werden, machte sie die Anwendung der Prämienvorschriften sowohl für die Mutterkuhhalter als auch für die Verwaltung in Einzelfällen schwierig. Aufgrund des großen finanziellen Anreizes der Mutterkuhprämie ist davon auszugehen, dass der nationale Plafond an Prämienansprüchen auch bei ei-

nem Mindestnutzungsgrad von 70 % weitgehend ausgeschöpft werden wird. Von daher wurde zunächst für die Prämienjahre 2002 und 2003 die Anwendung dieser Vorschrift ausgesetzt, um Erfahrungen zu sammeln, welche Auswirkungen die Herabsetzung des Mindestnutzungsgrades auf 70% auf die Entwicklung des nationalen Plafonds hat.

Die Herabsetzung des Ausnutzungsgrades hat sich in der Praxis bewährt und soll daher nun auf Dauer gelten. Durch Verzicht auf eine nationale Festlegung des Ausnutzungsgrades gilt der Satz von 70 % gemäß Art. 23 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission in ihrer derzeit geltenden Fassung.

Die übrigen Vorschriften betreffend befristet geltende Sonderregelungen für die Jahre 2000, 2002 und 2003, die nicht mehr zur Anwendung kommen. Sie werden daher zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in der Verordnung aufgehoben.

## **Artikel 2**

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Verordnung.

## **Artikel 3**

Die Herabsetzung des Mindestnutzungsgrades soll für das Prämienjahr 2004 gelten. Die Antragsfrist für die Mutterkuhprämie beginnt am 01.04.2004. Daher ist ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Es handelt sich um eine für die betroffenen Erzeuger günstige Regelung, so dass keine Gründe gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten sprechen.